



JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ
Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis

992/539

Curriculum

für den Universitätslehrgang

Aufbaustudium Medizinrecht

(Medical Law)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Studiendauer und Gliederung.....	3
§ 3 Zulassung	3
§ 4 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen	4
§ 5 Prüfungsordnung	6
§ 6 Zeugnis und Akademischer Grad	6
§ 7 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1 Zielsetzung

(1) Das berufliche Umfeld der medizinischen Berufe und dabei wiederum vor allem des ärztlichen Berufsstandes wird im zunehmenden Masse verrechtlicht. Nationale Rechtsvorschriften haben dazu ebenso beigetragen wie Vorgaben im europäischen Gemeinschaftsrecht.

(2) Die Kenntnis des Medizinrechts sowie die Fähigkeit seiner korrekten praktischen Anwendung sind heute unerlässliche Instrumente der Rechtspraxis. Das Lehrgangsprogramm vermittelt vertiefte Kenntnisse des Medizinrechts.

(3) Der Lehrgang richtet sich vorrangig an Ärztinnen/Ärzte, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte mit Fachbezug zum Medizinrecht, Juristinnen/Juristen bei gesetzlichen und privaten Krankenversicherern, Juristinnen/Juristen bei Krankenanstalenträgern und sonstige mit Medizinrecht befassete Juristinnen/Juristen (wie etwa bei Gebietskörperschaften, Kammern, Konsumentenberatungsstellen, als Patientenanwältinnen/Patientenanwälte tätige Juristinnen/Juristen). Durch den Lehrgang sollen aber auch Universitätsabsolventinnen/Universitätsabsolventen angesprochen werden, die vor einem Berufseinstieg stehen und eine vertiefte Ausbildung im Bereich des Medizinrechts anstreben.

(4) Die Zielsetzung des Lehrganges, die komplexen Vorgaben des Medizinrechts einer Nutzenanwendung in der Praxis zugänglich zu machen, trägt auch zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Oberösterreich bei.

(5) Das Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung der Lehrinhalte in der Praxis gewährleistet ist.

§ 2 Studiendauer und Gliederung

(1) Das Aufbaustudium dauert vier Semester. Während dieser vier Semester sind Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern im Ausmaß von 35 Semesterstunden sowie die Anfertigung und Verteidigung einer Master-These vorgesehen. Der Lehrgang bedingt eine Arbeitsbelastung von 70,50 ECTS-Anrechnungspunkten.

(2) Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen; die Lehrveranstaltungen werden überwiegend an Freitagen und Samstagen abgehalten.

§ 3 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht, des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, des Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin oder eines gleichwertigen Studiums oder neben entsprechender Berufserfahrung eine gleichwertige Qualifikation erforderlich. Der Anteil von zum Lehrgang zugelassenen Personen mit gleichwertiger Qualifikation darf höchstens 50 % der Gesamtteilnehmerinnen und -teilnehmer betragen.

(2) Die jeweils höher bzw. fach einschlägiger qualifizierten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung erfolgt durch die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser von der Lehrgangsleitung festzulegenden Mindestzahl rechtswirksam.

§ 4 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

(1) Es werden die in Abs 5 Z 1 bis 34 aufgelisteten Pflichtfächer/Lehrveranstaltungen und eine Master-Thesis im Lehrgang vorgesehen.

(2) Die Pflichtfächer gemäß Abs 5 sowie das Thema der Master-Thesis werden im Abschlusszeugnis mit der entsprechenden Beurteilung angeführt.

(3) Die Pflichtfächer werden in Form von Präsenzlehrveranstaltungen von geeigneten Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern unterrichtet; in diesen Lehrveranstaltungen wird der jeweilige Lehrinhalt vorgetragen, durch Beispiele vertieft, geübt und praxisbezogen angewendet.

(4) Die Master-Thesis stellt eine umfassende schriftliche Hausarbeit aus einem Pflichtfach oder mehreren Pflichtfächern des Lehrgangs dar. Sie dient dem Nachweis der Befähigung, selbständig sowie inhaltlich vertretbar und methodisch einwandfrei zu arbeiten.

(5) Es werden folgende, in Z 1 bis 34 angeführte Pflichtfächer/Lehrveranstaltungen festgelegt:

SSt*	ECTS**
------	--------

Einführung in die Grundlagen

1.	Einführung in die Grundlagen des Rechts	2	3
2.	Einführung in die Grundlagen der Medizin	2	3

Zivilrecht und Medizin

3.	Zivilrechtliche Fragen des Arzt/Patientenverhältnisses	1	1,5
4.	Zivilrechtliche Haftung und Fragen der Aufklärung	2	3

Strafrecht und Medizin

5.	Strafrechtliche Haftung der Gesundheitsberufe	1	1,5
----	---	---	-----

Sozialrecht und Medizin

6.	Einführung in das Recht der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und des Pflegegeldes	1	1,5
7.	Rechtsgrundlagen des Kassenvertragsrechtes	1	1,5

Legal gender studies

30.	Gender Mainstreaming in der Medizin	1	1,5
31.	Feministische Rechtskritik	0,5	0,75

Sozial- und Wirtschaftswissenschaften für Gesundheitsberufe

32.	Qualitätssicherung in Gesundheitsberufen	0,5	0,75
33.	Public Health	1	1,5
34.	Einführung in die medizinische Ethik	1	1,5
	GESAMTSUMME	35	52,5

* Semesterstunden

** ECTS-Anrechnungspunkte = ECTS

Der Aufwand für die Master-Thesis wird mit 15 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

§ 5 Prüfungsordnung

(1) Die in § 4 Abs 5 Z 1 bis 34 aufgelisteten Pflichtfächer werden aufgrund schriftlicher Lehrveranstaltungsprüfungen beurteilt.

(2) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

(3) Am Ende des Lehrgangs findet im Rahmen einer mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung die Verteidigung der Master-Thesis statt. Voraussetzung für den Antritt zu dieser Abschlussprüfung ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Master-Thesis. Der Aufwand für die kommissionelle Abschlussprüfung wird mit 3 ECTS-Anrechnungspunkten bewertet.

(4) Frühestens nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung der Master-Thesis begonnen werden. Es gilt § 29 Abs 1-5 des Satzungsteiles Studienrecht.

(5) Daneben gelten die §§ 72-79 UG 2002 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 6 Zeugnis und Akademischer Grad

(1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrgangs wird gemäß § 75 UG 2002 von der zuständigen akademischen Behörde ein Zeugnis ausgestellt, in dem sämtliche absolvierte Prüfungen sowie deren Ergebnisse und deren Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten sowie das Thema und die Beurteilung der Master-Thesis und deren Umfang in ECTS-Anrechnungspunkten verzeichnet sind.

(2) Den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs „Aufbaustudium Medizinrecht“ wird der akademische Grad „Professional Master of Laws (Medical Law)“, abgekürzt „PLL.M.“, verliehen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2007 in Kraft.